

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

25.02.2015

Geschäftszahl

LVwG-2014/22/2687-5

Rechtssatz

Bei einem Balkon handelt es sich im Übrigen um einen untergeordneten Bauteil iSd § 2 Abs 16 TBO 2011, dessen Änderung gem § 21 Abs 2 lit a TBO 2011 anzeigepflichtig ist, unabhängig vom Erfordernis der wesentlichen Berührung bautechnischer Kenntnisse. Dass dieser untergeordnete Bauteil von der Beschwerdeführerin geändert wurde, ergibt sich schon aus den von der Baubehörde angefertigten Lichtbildern.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.22.2687.5